

## **Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen am Standort Wismar**

### **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 22.05.2023**

Die Jackon GmbH plant die wesentliche Änderung der in Wismar im Sondergebiet Hafen betriebenen Polystyrenanlage. Die Änderung besteht im Wesentlichen aus der Flexibilisierung der Produktion, indem die genehmigte jährliche Produktionskapazität von 60.000 t expandiertem Polystyrol (EPS)/ 100.000 t Polystyrol (PS) auf 100.000 t EPS oder PS ohne Änderungen an der Anlagenkonfiguration angepasst wird. Für die wesentliche Änderung ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Umweltauswirkungen der Änderung.

Aufgrund der Änderung der möglichen Produktionsmenge an EPS ohne Steigerung der Produktionskapazität und ohne Änderungen an der Anlagenkonfiguration sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu erwarten. Maßgeblich ist insbesondere, dass sich keine Änderungen der Anlagenkonfiguration, der Emissionen an Luftschadstoffen und Lärm sowie der Mengen der gelagerten Gefahrstoffe ergeben. Somit führt die Flexibilisierung der Produktion zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.